

Schulverein der Grundschule Burgdamm

Stargarder Str. 11

28717 Bremen

Satzung

Stand:

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen "Schulverein der Grundschule Burgdamm". Nach dem Eintrag in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Bremen
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1. August bis 31. Juli).

§ 2 Aufgaben und Ziele des Vereins

1. Der Verein fördert die Erziehung und die Weiterbildung der Schüler der Grundschule Burgdamm. Er soll die Kontakte der Schule mit der Öffentlichkeit und die Beziehungen zwischen Elternhaus und Schule pflegen, besonders Initiativen und Innovationen, die aus der Schulgemeinde entstehen, unterstützen und fördern. Dabei ist der Verein gehalten, die Interessen der Eltern wie auch der Schule im Auge zu behalten.
2. Für die genannten Aufgaben und Ziele kann der Verein Mittel bereitstellen, falls öffentliche oder andere Mittel nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.
3. Der Verein ist weder politisch noch konfessionell, noch in anderer Weise an bestimmte Interessengruppen gebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Die Mitarbeit im Verein ist ehrenamtlich und unentgeltlich.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Lediglich bare, für den Verein gemachte Auslagen werden ersetzt, sofern der Vorstand sie genehmigt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Alle Personen, die bereit sind, die Aufgaben und Ziele des Vereins zu unterstützen, können Mitglied werden. Minderjährige jedoch nur mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten.
2. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vereinsvorstand zu richten. Der Beitritt verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags.
3. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vereinsvorstand. Die Mitgliedschaft gilt außerdem als beendet, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages seit Fälligkeit ein Jahr im Rückstand ist. Eine Benachrichtigung von seiten des Vereins ist nicht zwingend.
4. Der Vorstand kann ferner den Ausschluß eines Vereinsmitgliedes beschließen, wenn es die Belange des Vereins erheblich schädigt. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluß wird wirksam mit dem Zugang, der dem Betroffenen per Einschreiben zu übersendenden Entscheidung. Der Schluß ist nur nach Maßgabe der allgemein gesetzlichen Bestimmungen anfechtbar.

§ 5 Beiträge

1. Das Beitragsjahr und das Rechnungsjahr ist das Schuljahr.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und jeweils am 1. November des laufenden Rechnungsjahres fällig.
3. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung, der Vorstand ist zuvor zu hören.
4. Auch höhere und zusätzliche Zahlungen ohne anderweitige Zweckbestimmung gelten ebenso wie Zuwendungen von Nichtmitgliedern als steuerbegünstigte Spenden,

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand im ersten Quartal eines jeden Schuljahres einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, sofern es von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und des Einberufungsgrundes beantragt oder vom Vorstand im Interesse des Vereins für erforderlich gehalten wird.

3. Die Einladungen müssen den Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben werden. Sie müssen die Tagesordnung enthalten und spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung an die Mitglieder hinausgehen. Darüber nimmt der Vorstand einen Vermerk im Protokollbuch vor.

4. Der Mitgliederversammlung obliegt es,

- a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen,
- b) den Vorstand und die Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre zu wählen
- c) den Kassenbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten,
- d) die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Beitrags festzusetzen,
- e) über Satzungsveränderungen und Auflösung des Vereins (mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder),
- f) über Anträge zu beraten und zu beschließen.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt über die vom Vorstand auf die Tagesordnung gem. § 7, Abs. 3 gesetzten Punkte, es sei denn, daß die Versammlung die Tagesordnung mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder abändert.

6. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Kassenwart/in

2. Zum erweiterten Vorstand gehören (sofern die Positionen besetzt sind)

- a) die/der Pressewart/in
- b) zwei Beisitzer/innen
- c) die/der Schriftwart/in

3. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln, und zwar der/die 1. Vorsitzende auf zwei Jahre und der/die 2. Vorsitzende nur im Gründungsjahr des Vereins auf ein Jahr und anschließend ebenfalls auf zwei Jahre gewählt.

4. Alle übrigen Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

5. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Wirksamkeit seiner Erklärung ist die Mitwirkung des/der 1. Vorsitzenden (bzw. 2. Vorsitzenden) und eines weiteren Vorstandsmitgliedes ausreichend.

6. Er ist beschlußfähig, wenn alle drei Vorstandsmitglieder einschließlich des/der Vorstandsvorsitzenden anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

7. Es sollte aus den Gruppen der Eltern- und Lehrerschaft mindestens je ein Mitglied vertreten sein. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus, bleibt er beschlußfähig, sofern noch zwei Mitglieder des Vorstandes im Amt sind.

8. Der Vorstand erledigt die Angelegenheiten des Vereins, es sei denn, die Mitgliederversammlung ist dafür zuständig.

9. Der Vorstand erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über die Tätigkeit des Vereins, die Vermögenslage und legt Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben ab.

10. Außerhalb des Ablaufes der Amtsdauer kann der Vorstand nur aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Zuvor ist dem Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

11. Für Rechtsgeschäfte über 5000 Euro bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 9 Wahlen

Wahlen und Abstimmungen müssen geheim erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt. Die Wahlen des Vorstandes erfolgen in getrennten Wahlgängen. Blockabstimmung ist auf Antrag aus der Mitgliederversammlung zulässig.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die die Jahresrechnung des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten.
2. Ihr Prüfungsbericht ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, spätestens jedoch 4 Monate nach Ende des Geschäftsjahres abzuschließen.
3. Die Wahlmodalitäten entsprechen § 8, Abs. 3.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 12 Verbleib des Vereinsvermögens

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Stadtgemeinde Bremen zu und ist dem Lehr- und Lernmitttelstat der Grundschule Burgdamm beim Senator für Bildung zuzuführen.
2. Irgendwelche Rückzahlung an Mitglieder im Falle ihres Ausscheidens oder der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit sind unzulässig.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind in getrennten Protokollbüchern festzuhalten und jeweils vom Vorsitzenden des Vorstandes und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Silke Hopmann

Anja Hölse

Heidi-Tyina Geyer

Ute Appel

Dr. Angelika Fretmann-Hörner

Eda Frahl

Claudia Rass-Polacek

Christina König

Johannes Staar

Petra Selke

Manuela Schille

Reiner Künzle

Herbert Gähf

Bremen, 16. Juni 1999

Der Verein

Schulverein der Grundschule Burgdamm e.V.

ist am 29.10.1999 unter VR 5802 in das Vereinsregister bei
dem Amtsgericht Bremen eingetragen worden.

Bremen, den 29.10.1999

Donat



Schönwälder)
Justizhauptsekretärin als
Sachkundsbeamtin der Geschäftsstelle